

III. Sitzung

des

zweiten Anhaltischen Landtags.

Verhandelt Dessau, den 15. Dezember 1864.

Tagesordnung:

- 1) Weitere Prüfung der Wahl des Kreisdirectors v. Krosigk;
- 2) mündlicher Ausschuß-Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Herstellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Separations- und Ablösungsverfahren betreffend;
- 3) desgleichen über den Gesetz-Entwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen der Separations- und Ablösungsgesetze betreffend;
- 4) desgleichen über den Gesetz-Entwurf, die Herstellung der Gleichförmigkeit der Straf- und Disziplinar-Gesetze, so wie des Strafverfahrens für das Militär des Herzogthums Anhalt betreffend;
- 5) desgleichen über die drei Petitionen der Gemeinden Zabitz, Görzig und Mölz wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

Gegenwärtig: 1) am Tische der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien: Der Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis und der Staatsrath Hagemann; außerdem als Regierungs-Kommissar der General-Kommissionsrath Bartels;

2) die sämmtlichen Landtagsmitglieder mit Ausnahme des Unterdirectors v. Krosigk und der Abgeordneten v. Wuthenau, Rette, Petri, Joachimi, Kuhnemann, Bötsch und Jungmann, welche sich beurlaubt haben.

Die Sitzung wird von dem stellvertretenden Vorsitzenden; Oberbürgermeister Medicus, gleich nach 10 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der stellvertretende Vorsitzende theilt mit, daß der Abg. Lange sein Mandat niedergelegt hat und soll den Landesherrlichen Landtags-Kommissarien hiervon schrift-



liche Mittheilung Behufs Anordnung einer Neuwahl für die Landgemeinden des Zerbstes Kreises gemacht werden.

An weiteren Eingängen werden von dem Vorsitzenden mitgetheilt:

- 1) ein von den Landesherrlichen Kommissarien vorgelegter Gesetz-Entwurf, die Abänderung des §. 34. des Zivilstaatsdiener-Gesetzes vom 10. April 1850 betreffend;
- 2) ein Antrag der Herzoglichen Staatsregierung, die nachträgliche Aufnahme von 150 Thlr. für die hiesige israelitische Kultusgemeinde in den Etat betreffend;
- 3) ein Antrag der Herzoglichen Staatsregierung wegen nachträglicher Aufnahme von 3340 Thlr. für das Militär in den Haupt-Finanz-Etat pro 1865.

Diese drei Eingänge werden an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen.

Endlich wird von dem Vorsitzenden der diesem Protokolle unter A. beigefügte dringliche Antrag als eben eingegangen der Versammlung mitgetheilt.

Zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrages erbittet und erhält der Abg. Dr. Kretschmar das Wort: Der dringliche Charakter des gestellten Antrages liege so klar vor Augen, daß er einer besondern Begründung kaum bedürfe. Der Antrag gehe davon aus, daß durch den Erlaß der zahlreichen, wichtigen und umfangreichen Gesetze, welche nach dem Schluß der letzten Landtagsdiät publizirt worden, die Landschaftsordnung verlegt worden sei; vor Allem müsse aber der Landtag wissen, ob die Landschaftsordnung fernerhin gehalten werden und in Kraft bleiben solle, und ob die in Gemäßheit derselben von ihm, dem Landtage, gefaßten Beschlüsse die gesetzliche Beachtung finden werden. Diese Frage sei Haupt- und Lebensfrage für den Landtag, welche allen anderen Verhandlungen voranstellen müsse, und um deswillen erscheine der vorliegende Antrag auf alle Fälle als ein dringlicher.

Der Landrath v. Braunbehrens: Der gestellte Antrag sei so wesentlicher, eingreifender Natur, daß dessen Berathung nicht überstürzt werden dürfe; gewiß werde nichts darauf ankommen können, ob derselbe noch in heutiger Sitzung oder einige Zeit später berathen werde. Er müsse sich deshalb zunächst gegen die Dringlichkeit aussprechen.

Der Abg. Dr. Kretschmar: Der Antrag bezwecke keine derzeitige sachliche Entscheidung, sondern gehe nur dahin, daß eine Kommission gewählt werde, welche demnächst erst Anträge zu definitiven Beschlußfassungen zu stellen habe.

Der Abg. v. Krosigk-Hoheneryleben: Zu dem gestellten Antrage liege keine Veranlassung vor, weil die Landschaftsordnung allenthalben gewahrt worden sei; der Antrag sei deshalb sachlich unbegründet.

Der Abg. Holzmann: Der Herr Vorredner sei bereits auf den sachlichen Inhalt des gestellten Antrages eingegangen, während nach der Geschäftsordnung die derzeitige Diskussion sich nur über die formelle Behandlung des gestellten Antrages verbreiten könne. Man möge zu diesem Antrage selbst eine Stellung einnehmen, welche man wolle, und über seine Annahme denken, wie man wolle, die Dringlichkeit desselben werde man auf alle Fälle anerkennen müssen.

Der Landrath v. Braunbehrens: Wenn auch der Antrag zunächst nur auf die Wahl einer Kommission gerichtet sei, so wohne ihm doch auch in dieser Gestalt

eine hohe Wichtigkeit bei, welche eine gründliche Ueberlegung desselben bedinge. Er müsse sich deshalb wiederholt gegen die Dringlichkeit erklären.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird die Dringlichkeit des Antrages mit 14 gegen 12 Stimmen anerkannt.

Der Abg. Delze: Einer ausführlichen Motivirung des vorliegenden Antrages bedürfe es nicht, da die Vorgänge, welche zu demselben geführt hätten, der Versammlung genugsam bekannt wären, und über dieses einem Jeden klar vor Augen lägen. Er könne sich deshalb darauf beschränken, die Sachlage noch ein Mal mit kurzen Worten zu recapituliren.

Dem Landtage seien in der letzten außerordentlichen Diät eine Reihe von Gesetzen zur Berathung vorgelegt worden, die zum größern Theile eine Ausgleichung in der Rechts- und Polizei-Gesetzgebung zwischen dem alten und neuen Landestheile zum Zweck gehabt, zum Theil aber auch auf eine Abänderung bestehender Gesetze und auf eine Neugestaltung staatlicher Verhältnisse für das ganze Land abgezielt hätten. Zu sämtlichen Gesetzesvorlagen sei von der Staatsregierung nur die Ertheilung des Beiraths Seitens des Landtages beantragt worden; dagegen habe der Landtag fast ausnahmslos ein Zustimmungsgeschäft zum Erlasse derselben in Anspruch genommen, weil durch die betreffenden Gesetze die Landesverfassung in ihren wichtigsten Grundlagen berührt sei und weil durch dieselben den Unterthanen zum Theil neue Lasten auferlegt, zum Theil aber Bestimmungen des für den Bernburgischen Landestheil noch zu Recht bestehenden Verfassungsgesetzes hätten aufgehoben werden sollen.

Andererseits hätten die Landesherrlichen Kommissarien bezüglich der auf den Bernburgischen Landestheil überzuleitenden Dessau-Röthenschen Gesetze deren unveränderte Annahme und Beibehaltung gefordert und erklärt, daß die Staatsregierung gegen eine jede Revision dieser Gesetze protestiren und alle etwaigen auf eine Abänderung derselben gerichteten Anträge des Landtages im Voraus ablehnen müsse. Diesem Verlangen sei aber der Landtag als einer unberechtigten Verkümmern seines verfassungsmäßigen Rechtes auf Prüfung und Berathung der ihm zustehenden Vorlagen entgegengetreten; er habe sich nicht dazu verstehen können, die fraglichen, größten Theils ohne ständische Mitwirkung, ja zum Theil unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der nachträglichen Zustimmung des Landtages erlassenen Gesetze ohne Weiteres gutzuheißen, und es vielmehr für seine Aufgabe gehalten, diese Gesetze bei der Ausdehnung ihrer Geltung auf den neuen Landestheil wenigstens insoweit einer Prüfung zu unterziehen, als dies zur Beseitigung offener Mängel und Unzuträglichkeiten ohne tiefer einschneidende, prinzipielle Aenderungen derselben möglich gewesen sei.

Der in der Landschaftsordnung vorgezeichnete Weg, diese zweifache wesentliche Differenz zwischen den beiderseitigen Ansichten und Auffassungen durch eine nochmalige Vorlegung der fraglichen Gesetze zur unveränderten Annahme oder zur Ablehnung im Ganzen Seitens des Landtages zum Abschluß zu bringen, — sei von der Herzoglichen Staatsregierung nicht eingeschlagen, sondern der Landtag vielmehr am 28. Juni von den Landesherrlichen Kommissarien mit dem ausdrücklichen Bemerkten geschlossen worden, daß in Betreff der Vorlagen eine volle Uebereinstimmung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage in dieser außerordentlichen Diät nicht erreicht sei.

Wenn nun die mehrgedachten Gesetze trotz dieser mangelnden Uebereinstimmung unter theilweiser Berücksichtigung der vom Landtage dazu gestellten Abänderungsanträge



publizirt worden seien, und wenn hierbei ausdrücklich gesagt wäre, daß der Erlaß der Gesetze nach vernommenem Beirath des Landtages erfolge, während doch thatsächlich feststehe, daß der Landtag einen Beirath zu denselben überall nicht ertheilt, die Staatsregierung einen solchen mithin auch nicht habe vernehmen können, so habe dieses Vorgehen der Staatsregierung nicht bloß ein allgemeines und gerechtes Aufsehen im Lande erregt und eine bedauerliche Unsicherheit in Beziehung auf die Rechtsbeständigkeit der ohne Zustimmung des Landtages, ja zum Theil im ausdrücklichen Widerspruch mit den Landtagsbeschlüssen erlassenen Gesetze hervorgerufen, sondern es seien dadurch zugleich die verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft bezüglich der Mitwirkung des Landtages beim Erlaß von Gesetzen offenbar verletzt worden.

Die Staatsregierung habe es nicht für nöthig erachtet, ihr Verfahren in dieser Sache vor dem Lande zu rechtfertigen; ja bei Eröffnung des Landtages sei der ganzen hochwichtigen Angelegenheit von den Herren Landtags-Kommissarien auch nicht mit einem einzigen Worte Erwähnung geschehen.

Der Landtag dürfe den Landesherrlichen Kommissarien auf diesem Wege eines bloßen Ignorirens des vorhandenen Konflikts nicht folgen, sonst könnte in seinem Schweigen eine Billigung des von der Staatsregierung beobachteten Verfahrens erblickt werden; einer derartigen Annahme müßte der Landtag aber auf das Entschiedenste entgegengetreten, wenn er nicht das ganze Verfassungsrecht in Frage stellen wolle.

Jede politische Körperschaft, welche die ihr zustehenden Rechte nicht zu verteidigen und gegen Schmälerungen zu schützen wisse, gehe dem Verluste dieser Rechte ebenso sicher entgegen, als wenn sie sich einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse schuldig mache: das lehre die Geschichte auf jedem Blatte. Wolle daher der Landtag nicht, daß die Landschaftsordnung zu einem bloßen Stück Papier ohne allen Werth herabsinke, so dürfe die Versammlung das Auge vor den leider vorhandenen großen Differenzen mit der Staatsregierung nicht verschließen, sondern es müsse dieselbe vielmehr auf Mittel und Wege zur Heilung des entstandenen Risses Bedacht nehmen und die Rechte der Landschaft für die Zukunft nach Kräften sicher zu stellen suchen.

Darum richte er an alle Abgeordneten, denen es um die Erhaltung einer ständischen Verfassung zu thun sei, die dringende Bitte, sich dem vorliegenden, in der mildesten Form gestellten Antrage anzuschließen, gleichviel auf welchem Parteistandpunkte sonst ein Jeder stehen möge. Ginge die Versammlung über diesen Antrag zur Tagesordnung über, so dürste sie mit Sicherheit darauf zählen, daß das Land bald genug über Landtag und Landschaftsordnung zur Tagesordnung übergehen werde.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Es trete in dem gestellten Antrage der Gegensatz wieder hervor, welcher in der letzten Diät vielfach diskutirt worden sei, ohne daß man zu einer Lösung desselben habe gelangen können. Er werde deshalb auf diesen selbst nicht weiter eingehen; das aber könne er versichern, daß die geäußerten Besorgnisse über die ungeschmälerete Aufrechterhaltung der Landschaftsordnung vollständig unbegründet seien.

Es werde die Landschaftsordnung von der Staatsregierung mit derselben Gewissenhaftigkeit gehalten und befolgt werden, wie von jeder andern Seite; es bilde dieselbe auch einen Schutz der Regierungsgewalten.

Der bei Erlaß der fraglichen Gesetze gebrauchte Ausdruck: „nach vernommenem Beirath“ entspreche der Sachlage, denn es sei von der Staatsregierung nur der Beirath erfordert worden, und wenn der Landtag seinerseits die Zustimmung zu diesen

Gesetze für erforderlich erachtet und von dieser Auffassung aus über die vorgelegten Gesetze sich ausgesprochen hätte, so habe die Staatsregierung von ihrem Standpunkte aus die Erklärungen des Landtages doch immer nur als einen Beirath betrachten und benutzen können. Der Ausdruck: „unter Beirath“, welcher bei Erlaß der früheren, lediglich an den Beirath des Landtages gebundenen Gesetze gebraucht worden sei, weise auf eine Uebereinstimmung zwischen Staatsregierung und Landtag hin; es habe deshalb diese Ausdrucksweise für die hier in Rede stehenden Gesetze keine Anwendung finden können und habe sich bei der mangelnden Uebereinstimmung zwischen Staatsregierung und Landtag keine andere Publikationsformel, als die angewendete, finden lassen.

Der Abg. Delze: Die Versicherung des Herrn Kommissars über die Festhaltung an der Landschaftsordnung begrüße er mit Freuden; auch könne er als eine weiter erfreuliche Thatsache konstatiren, daß in mehreren in dieser Diät vorgelegten Gesetz-Entwürfen das Zustimmungsgewalt des Landtages gewahrt sei. Wegen dieses einlenkenden Entgegenkommens der Herren Landtags-Kommissarien in der gegenwärtigen Diät gebe er, Redner, die Hoffnung nicht auf, daß eine Einigung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage sich werde erzielen lassen. Auf dem Wege bloßer stillschweigender Zugeständnisse könne man jedoch zu diesem Ziele nicht gelangen; wo es sich, wie im vorliegenden Falle, um hochwichtige politische Rechte handele, bedürfe es vielmehr bestimmter unzweideutiger Festsetzungen, um eine feste Basis für die Zukunft zu erlangen.

Der Landesberrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Erfreulich sei es ihm, den Wunsch einer Einigung zu vernehmen; dagegen könne er nicht zugeben, daß die Staatsregierung in den jetzt vorgelegten Gesetzen in Widerspruch mit ihren früheren Ansichten getreten sei.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Antrag mit 14 gegen 12 Stimmen angenommen wird, und wird auf Vorschlag des Vorsitzenden die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 6 bestimmt und über die Bildung der Kommission weiter beschlossen, daß jede Abtheilung aus sich 2 Mitglieder derselben wähle.

Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Weitere Prüfung der Wahl des Kreisdirectors v. Krosigk.

Der Berichterstatter, Abg. v. Trotha-Hecklingen: In der Sitzung vom 5. Dezember c. sei der Beschluß gefaßt worden:

die Gültigkeit der Wahl des Kreisdirectors v. Krosigk so lange zu beanstanden, bis amtlicher Nachweis geliefert ist, daß derselbe zur Zeit der Wahl das Bürgerrecht innerhalb des Herzogthums erworben hatte.

In diesem Beschlusse habe sich die Ansicht des Landtages ausgesprochen, daß die Wahl des Kreisdirectors v. Krosigk für ungültig erachtet werden müsse, wenn derselbe nicht bereits zur Zeit seiner Wahl im Besitze des Bürgerrechts gewesen, und da dieses nach einer eingegangenen Erklärung des Herrn v. Krosigk vom 8./10. d. M. nicht der Fall sei, so sähen die Abtheilungs-Referenten sich in der Lage, die Ungültigkeits-Erklärung der v. Krosigk'schen Wahl beantragen zu müssen; zu diesem Behufe werde von ihnen der Antrag gestellt:

die Wahl des Kreisdirectors v. Krosigk für ungültig zu erklären, da derselbe



am Tage seiner Wahl das Bürgerrecht in einer Anhaltischen Stadt nicht besessen hatte und daher nach §. 14. der Landschaftsordnung landstandsunfähig war.

Es wird dieser Antrag ohne weitere Debatte einstimmig angenommen.

II. Mündlicher Ausschuß-Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Herstellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Separations- und Ablösungsverfahren betr.

Der Berichterstatter, Abg. Holzmann: Dem Gesetz-Entwurfe seien ausführliche Motive beigegeben und haben die Abtheilungen mit diesen Motiven, wie auch mit dem Gesetze selbst sich einverstanden erklärt; nur zu Art. 3. des Gesetzes werde ein Zusatz für nöthig erachtet, auf welchen er später an seiner Stelle zurückkommen werde.

Nachdem der Berichterstatter noch auf einen Druckfehler in Art. 2. aufmerksam gemacht hatte, woselbst es unter 2. „Januar“ statt „Juli“ heißen müsse, werden Ueberschrift, Eingang und Art. 1. des Gesetzes, ingleichen die Art. 2. und 3., letzterer bis Nr. II., unverändert angenommen; hierauf wird Art. 3. II. zur Debatte gestellt. Die hier verordnete Zusatzbestimmung zu §. 4. des Gesetzes über die Ablösbarkeit der Grundabgaben lautet:

„Die an Stelle der Landsteuern und Quarten auferlegten Abgaben (Steuern, Zinsen und Dragonergelder), so wie die in einzelnen Ortschaften bisher erhobene Andreassteuer sind ebenfalls ablösbar und dürfen von jetzt an auf Grundstücke nicht mehr neu aufgelegt werden.“

Der Berichterstatter, Abg. Holzmann: In dem vormals Bernburger Landestheile seien, wie man höre, Abgaben nicht nur unter den in der Klammer der Vorlage befindlichen Bezeichnungen, sondern unter dem Namen Landsteuern und Quarten selbst bisher weiter erhoben worden, und damit kein Zweifel darüber entstehen könne, daß auch unter diesen letzteren Bezeichnungen Abgaben auf Grundstücke nicht mehr aufgelegt werden können, werde von den Abtheilungen der Antrag gestellt:

in Art. 3. II. hinter „dürfen“ einzuschalten: „gleich den Landsteuern und Quarten selbst“.

Es werde sich zunächst fragen, ob die Herzogliche Staatsregierung das, was durch diesen Zusatz bezweckt werde, gleichfalls gewollt und nur nicht besonders hervorgehoben habe, oder ob sich dieses anders verhalte.

Der Regierungs-Kommissar, General-Kommissionsrath Bartels: Die Absicht der Herzoglichen Staatsregierung sei gleichfalls dahin gegangen, daß auch unter dem Namen Landsteuern und Quarten keine Abgaben mehr auferlegt werden sollen, und habe demnach dieselbe nichts dagegen zu erinnern, wenn dieses durch einen Zusatz besonders ausgesprochen werde.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird Art. 3. II. der Vorlage mit dem obigen Zusatz angenommen; die Art. 4. und 5. nebst den Schlußworten der Gesetzesvorlage gelangen dagegen unverändert zur Annahme.

III. Mündlicher Ausschuß-Bericht über den Gesetz-Entwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen der Separations- und Ablösungsgesetze betreffend.

Dieser Gesetz-Entwurf liegt dem Protokolle unter B. bei.

Nachdem der Berichterstatter, Abg. Holzmann, bemerkt hatte, daß die Abtheilungen auch mit dieser Vorlage im Allgemeinen sich einverstanden erklärt haben und daß die Abänderungsvorschläge, zu welchen die Abtheilungen sich entschlossen hätten, mit dem Herrn Regierungs-Kommissar bei einer gepflogenen mündlichen Verhandlung besprochen worden, also der Herzoglichen Staatsregierung bereits bekannt seien, wird sofort in die Spezialberathung eingetreten.

Die Ueberschrift und die Eingangsworte der Gesetzesvorlage werden unverändert angenommen.

Zu Art. 1. ist von den Abtheilungen der Abänderungsvorschlag gestellt, denselben in folgender Fassung anzunehmen:

Eine Benachrichtigung der Hypothekengläubiger ist nicht erforderlich, wenn auf Antrag der Berechtigten die für abgetretene Grundstücke oder Gerechtfame gewährten Kapitalentschädigungen zur Abzahlung vorgehend eingetragener Kapitalien oder auf eine andere gesetzlich zulässige Art zur Wiederherstellung der geschmälernten Sicherheit in das berechnigte Grundstück verwendet werden.

Der Berichterstatter, Abg. Holzmann, empfiehlt die Annahme dieses Antrages, weil durch die vorgeschlagene Fassung der Inhalt der Vorlage, in welchem Wesentliches nichts geändert worden, eine größere Bestimmtheit und Klarheit erhalte.

Der Regierungs-Kommissar, General-Kommissionsrath Bartels, erkennt an, daß die vorgeschlagene Fassung den Vorzug verdienen dürfte, und nachdem der Landrath v. Braunbehrens noch darauf hingewiesen hatte, daß der gestellte Antrag nur Absatz 2. des Art. 1. betreffe, Absatz 1. dagegen durch ihn nicht berührt resp. beseitigt werden solle, wird Art. 1. der Vorlage mit dem gestellten Abänderungsvorschlage einstimmig angenommen.

Zu Art. 2. der Vorlage, auf welchen nunmehr übergegangen wird, ist von den Abtheilungen ebenfalls ein Abänderungsvorschlag gestellt worden, und zwar dahin gehend, den Art. 2. in folgender Fassung anzunehmen:

Wird es nothwendig, nach abgeschlossenem und bestätigtem Rezeffe Grundstücke weiter zu sondern, als es im Rezeffe geschehen ist, so ist die General-Kommission auch nach Ablauf eines Jahres nach bestätigtem Rezeffe ebenso berechnigt, als verpflichtet, auf Antrag der Besitzer oder der betreffenden Behörden diese Sonderung zu bewirken.

Der Berichterstatter, Abg. Holzmann: Die vorgeschlagene Abänderung sei keine prinzipielle, sondern enthalte nur eine Erweiterung der Vorlage. Die letztere beschränke sich auf die Abhülfe für bestimmte Fälle, für welche solche erfahrungsmäßig bisher sich nöthig gemacht habe; die Abtheilungen seien dagegen von der Ansicht ausgegangen, daß das Bedürfnis der Sonderung für die Zukunft über jene Fälle hinaus sich werde geltend machen und daß dieses Bedürfnis in erweitertem Maße namentlich durch die Einführung einer Hypothekenordnung und den Erlaß neuer Steuergesetze könne hervorgerufen werden. Von dieser Erwägung aus empfehle sich, dem Gesetze schon jetzt eine allgemeinere Anwendung zu sichern.

Der Regierungs-Kommissar, General-Kommissionsrath Bartels: Bei Ausarbeitung der Gesetzesvorlage sei nur beabsichtigt worden, bestimmte hervorgetretene Mängel zu beseitigen; wenn dagegen der Landtag eine weitere Ausdehnung der hier in Rede

stehenden Anordnung wünsche, so sei von Seiten der Staatsregierung hiergegen nichts einzuwenden, weil von dieser die Fälle, in welchen die allgemein nachgelassene spätere Sonderung auszuführen sei, durch Instruktionen an die Behörden festgestellt werden können.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Art. 2. der Vorlage nebst dem dazu gestellten Abänderungsvorschlage einstimmig angenommen wird.

Der Berichterstatter, Abg. Holzmann: Die übrigen Anträge der Abtheilungen bezögen sich lediglich auf die Kostengesetze.

Nach dem Kostengesetze vom 20. Dezember 1854 sei von den Spezial-Kommissarien für jeden Arbeits- und Versäumnistag der Protokollführer und Rechnungsarbeiter 1 Thlr. zu berechnen, während von denselben früher für den Arbeits- und Versäumnistag eines Rechnungsarbeiters 1 Thlr. 10 Sgr. in Ansatz habe gebracht werden können; jener Ansatz von 1 Thlr. erscheine für die jetzigen allgemeinen Lebensverhältnisse zu gering und empfehle es sich gewiß, den frühern Ansatz von 1 Thlr. 10 Sgr. wieder herzustellen und auf die Protokollführer auszudehnen. Von der zweiten Abtheilung werde deshalb der Antrag gestellt, als Art. 3. folgenden Satz einzuschließen:

„Zu §. 4. des Kostengesetzes vom 20. Dezember 1854, Nr. 464. der Gesetz-Sammlung:

Für jeden Arbeits- und Versäumnistag der Protokollführer und Rechnungsarbeiter berechnen die Spezial-Kommissarien 1 Thlr. 10 Sgr.“

Der Landrath v. Braunbehrens: Die erste und dritte Abtheilung hätten sich diesem Antrage nicht angeschlossen, weil für derartige Anträge die Initiative der Herzoglichen Staatsregierung zu überlassen sei.

Der Berichterstatter, Abg. Holzmann: Diesem prinzipiellen Einwande gegenüber müsse er bemerken, daß die Gesetzesvorlage Abänderungen auch in der Kostengesetzgebung zum Zweck habe, und wenn von der Staatsregierung ein Gesetz vorgelegt werde, welches bestimmt sei, Abänderungen einzuführen, sei es nun in der Kostengesetzgebung oder in einem andern Gebiete, müsse doch der Landtag auf alle Fälle befugt erscheinen, Verbesserungsanträge zu stellen; in der Stellung derartiger Anträge könne eine Ergreifung der Initiative unmöglich erblickt werden.

Der Abg. Funk: Die Bedenken der dritten Abtheilung gegen den gestellten Antrag beständen darin, daß sowohl die Protokollführer als die Rechnungsarbeiter von den Spezial-Kommissarien ein festes Gehalt zu beziehen pflegen; es würde also eine Erhöhung des bezüglichen Ansatzes lediglich den Spezial-Kommissarien, nicht aber den Protokollführern und Rechnungsarbeitern zu Gute kommen.

Der Regierungs-Kommissar, General-Kommissionsrath Bartels: Von Seiten der Staatsregierung sei gegen den Antrag nichts einzuwenden. Die Vorlage berühre diesen Punkt nicht, weil sie nur zum Zweck habe, für die Fälle Bestimmungen zu treffen, wo bisher eine Verschiedenheit zwischen der Dessau-Röthenschen und Bernburgischen Gesetzgebung obgewaltet habe, während in dem vorliegenden Punkte beide Gesetzgebungen übereinstimmen. Früher sei ein Ansatz von 1 Thlr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. zulässig und innerhalb dieser Grenzen von der Herzoglichen General-Kommission festzustellen gewesen. Diese Einrichtung habe jedoch Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt und sei deshalb der bestimmte Ansatz von 1 Thlr. eingeführt worden.

Es lasse sich nicht verkennen, daß die Protokollführer jetzt höhere Ansprüche erheben; zum Theil seien solche aber auch billiger zu erlangen und es hänge hier Alles von zufälligen Umständen ab.

Der Berichterstatter, Abg. Holzmann: Allerdings sei es Sache des Spezial-Kommissars, sich mit dem Protokollführer, resp. wegen eines festen Gehaltes zu vereinbaren; daneben lasse sich aber nicht verkennen, daß der Spezial-Kommissar, wenn er für den Protokollführer einen höhern Ansat berechnen könne, auch einen höhern Betrag bewilligen könne, um einen gewandten, brauchbaren Protokollführer zu gewinnen. Durch einen solchen würde der Fortgang des Separationsverfahrens sehr gefördert, so daß hierdurch die Mehrkosten reichlich wieder einkommen. Auch abgesehen von alledem erscheine nach dem Umfange und Preise der jetzigen Lebensbedürfnisse der Ansat von 1 Thlr. 10 Sgr. gerechtfertigt.

Der Landrath v. Braunbehrens bestreitet, daß der von ihm geltend gemachte Einwand prinzipieller, theoretischer Natur sei; derselbe beruhe vielmehr auf praktischen Erwägungen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der zweiten Abtheilung abgelehnt; dagegen wird der zu Art. 3. der Vorlage gestellte Abänderungsvorschlag der Abtheilungen:

daß statt „Gerichtsporteltaxe“ gesetzt werde: „Taxe in den revidirten Erläuterungen zu Tit. XXII. der Prozeßordnung, §. 4. IV.“

mit dem übrigen Inhalte des Art. 3. angenommen, nachdem der Berichterstatter jene Abänderung als eine genauere Fassung zur Annahme empfohlen hatte.

Die Art. 4. und 5. der Vorlage werden ohne Debatte angenommen.

Der Berichterstatter, Abg. Holzmann: In dem Kostengesetze vom 20. Dezember 1854 werde bezüglich des Ansatzes für Rechnungsschrift ein Unterschied zwischen den Spezial-Kommissarien und den Feldmessern gemacht, indem für solche Schrift von Letzteren 3 Sgr., von Jenen dagegen nur $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Bogen zu berechnen seien; der Bogen Rechnungsschrift könne aber insbesondere auch wegen der zeitraubenden Kollationirung für den Preis von $2\frac{1}{2}$ Sgr. schwerlich angefertigt werden und es empfehle sich um so mehr, diesen Ansat auch für die Spezial-Kommissarien auf 3 Sgr. zu erhöhen, als dieser Satz nach anderen Sporteltaxen selbst für gewöhnliche Schrift zu berechnen sei. Zu diesem Behufe werde von der zweiten Abtheilung der Antrag gestellt:

Als Art. 6. folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Zu §. 14. 1. desselben Gesetzes:

Für den Bogen Rechnungsschrift kommen auch hier 3 Sgr. in Ansat.“

Der Regierungs-Kommissar, General-Kommissionsrath Bartels: Der Antrag betreffe keinen ganz unbedeutenden Gegenstand, etwa den fünften Theil der bezüglichen Kopialien. Der gedachte Unterschied in den Ansätzen für Rechnungsschrift sei deshalb gemacht worden, weil die Rechnungsschriften der Feldmesser gewöhnlich mehrere volle Bogen umfassen, während bei den Spezial-Kommissarien vielfach kleine Abschnitte von Rechnungsschriften vorzukommen pflegen, welche von ihnen gleich vollen Bogen berechnet werden, wie dieses auch bezüglich der gewöhnlichen Schrift ihnen gesetzlich gestattet sei. Hierdurch gleiche sich bei den Spezial-Kommissarien der geringere Ansat für den Bogen Rechnungsschrift wieder aus und sei von denselben auch bisher wegen jenes Ansatzes keine Klage geführt worden.



Der Landrath v. Braunbehrens: Die erste und dritte Abtheilung hätten sich dem vorliegenden Antrage aus den bereits früher hervorgehobenen formellen Bedenken nicht angeschlossen; nach den soeben vernommenen Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars müsse er, Redner, sich gegen diesen Antrag aber auch aus materiellen Gründen erklären.

Bei der Abstimmung wird der Antrag abgelehnt.

Die Schlußworte der Vorlage, über die sodann abgestimmt wird, gelangen unverändert zur Annahme.

VI. Mündlicher Ausschuß-Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Herstellung der Gleichförmigkeit der Straf- und Disziplinalgesetze, sowie des Strafverfahrens für das Militär des Herzogthums Anhalt betreffend.

Der Berichterstatter, Abg. v. Ende: Die Abtheilungen haben mit der Vorlage bei deren Vorberathung sich allenthalben einverstanden erklärt; nur sei von der zweiten Abtheilung geltend gemacht worden, daß zu der Vorlage, für welche von der Herzoglichen Staatsregierung nur der Beirath erfordert werde, die Zustimmung des Landtags erforderlich sei, welcher Ansicht sich jedoch die beiden anderen Abtheilungen nicht angeschlossen hätten. Dagegen seien alle drei Abtheilungen darüber einig, daß in §. 1. der Vorlage hinter dem Worte „Militär-Strafgesetzbuch“ die Worte „und die Strafgerichtsordnung“ in Wegfall kommen können, weil die Strafgerichtsordnung einen Theil des Strafgesetzbuches bilde, und er, Berichterstatter, stelle deshalb für die erste und dritte Abtheilung den Antrag:

Die Vorlage en bloc mit der alleinigen Abänderung anzunehmen, daß in §. 1. Nr. 1. hinter dem Worte „Militärstrafgesetzbuch“ die Worte „und die Strafgerichtsordnung“ gestrichen werden.

Der Abg. Stich: Die Mehrheit der zweiten Abtheilung und ein Theil der dritten Abtheilung seien der Ueberzeugung, daß die Vorlage nach §. 19. der Landschaftsordnung an die Zustimmung des Landtags gebunden sei, und zwar aus den Gründen, welche in der letzten Diät bezüglich der damaligen Gesetzesvorlagen wiederholt erörtert worden seien, und auf welche deshalb lediglich zurückgewiesen werde. Von Seiten der zweiten Abtheilung werde hiernach der Antrag gestellt:

In den Eingangsworten der Vorlage statt „unter Beirath“ zu setzen „mit Zustimmung“.

Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden, entspinnt sich auf Anregung des Abg. Holzmann eine Debatte darüber, ob nach Fassung der Vorlage auch das Publikationspatent zu dem Militär-Strafgesetzbuche als auf den Bernburger Landestheil übergeleitet zu betrachten sei; es wird diese Frage von dem Berichterstatter, Abg. v. Ende, bejahet, weil die Absicht der Vorlage dahin gehe, die ganze Militär-Strafgesetzgebung auf Bernburg überzuleiten, und weil ferner das Publikationspatent als zu dem Gesetze selbst gehörig und als ein Theil desselben zu betrachten sei, welchen Ausführungen der Abg. Delze sich anschließt.

Es wird hierauf über den obigen, vom Berichterstatter gestellten Antrag abgestimmt, wobei derselbe angenommen wird.

V. Mündlicher Ausschuß-Bericht über die drei Petitionen der Gemeinden Zehbig, Görzig und Mölz wegen Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden.

Der Berichterstatter, Abg. Kindscher: Wie dem Landtage bekannt, seien während der letzten Diät eine große Anzahl von Jagdpetitionen eingegangen gewesen. In der Sitzung vom 1. Februar c. sei bei der Berathung der bis dahin eingegangenen Petitionen von den Landesherrlichen Kommissarien eine Vorlage in der Jagdfrage für die gegenwärtige Diät in Aussicht gestellt worden und mit Bezug hierauf sei der Landtag in der Sitzung vom 27. Juni c. über die eingegangenen Jagdpetitionen zur Tagesordnung übergegangen, wobei er außer der Erwartung, daß die kommissarischer Seits in Aussicht gestellte Vorlage in gegenwärtiger Diät gemacht werde, weiter seine Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß die Ausgleichung der Jagdgesetzgebung in dem Herzogthume Anhalt-Deßau-Köthen mit den gesetzlich bestehenden Verhältnissen in dem Bernburger Landestheile als eine dringende Nothwendigkeit erscheine. Bisher sei dem Landtage eine Vorlage in der Jagdfrage im Laufe der gegenwärtigen Diät nicht zugegangen und es hätten um deswillen die Abtheilungen des Landtages, welche eine Regelung der Jagdfrage wünschen, aus Anlaß der vorliegenden Petitionen sich dahin geeinigt, an die Herren Landtags-Kommissarien die Anfrage zu richten, ob eine Vorlage in der Jagdfrage für gegenwärtige Diät zu erwarten sei.

Der Landesherrliche Kommissar, Geheimerath Dr. Sintenis: Eine bestimmte Auskunft könne er hierüber nicht geben, da diese Sache nicht in der Hand der Landtags-Kommissarien liege, und weiter auch die Vorlage vor ihrem Abschlusse der Prüfung an mehreren Stellen unterliege; er glaube jedoch die Hoffnung aussprechen zu können, daß noch im Laufe dieser Diät irgend eine Vorlage in dieser Sphäre dem Landtage werde überreicht werden können.

Der Abg. Günther überreicht hierauf den diesem Protokolle unter C. angefügten Antrag der dritten Abtheilung und führt hierbei weiter aus, daß die dritte Abtheilung die baldigste Vorlage eines Jagdgesetzes mit Dank begrüßen würde und auf eine solche hoffen zu können glaube, nachdem diese Sache, welche durch den Anfall Bernburgs eine dringende Gestalt angenommen habe, bereits so lange schwebt und eine Vorlage schon wiederholt von den Herren Kommissarien zugesagt worden sei.

Der Landesherrliche Kommissar, Geheimerath Dr. Sintenis, bemerkt wiederholt, daß die Erledigung dieser Angelegenheit nicht von den Landesherrlichen Kommissarien abhängt, der Antrag daher nicht an sie zu richten sei.

Nachdem weiter der Berichterstatter erklärt hatte, daß die Abtheilungen für den Fall, daß die gestellte Anfrage von den Herren Kommissarien nicht in bestimmter Weise beantwortet werde, sich vorbehalten haben, auf die Petitionen wieder zurückzukommen, werden letztere zur weitem Vorberathung an die Abtheilungen zurückgewiesen; ingleichen wird an diese der obige Antrag der dritten Abtheilung zur Vorberathung verwiesen.

Hiermit wird die Sitzung von dem Vorsitzenden um 12 Uhr geschlossen.

So nachrichtlich g. w. v.

Medicus. Fißau.



Der Herrscher hat die Macht über das Volk zu haben, das er regiert. Er ist derjenige, der die Gesetze macht und die Ordnung im Lande aufrechterhält. Er ist derjenige, der die Steuern erhebt und die Ausgaben für das Reich bestimmet. Er ist derjenige, der die Kriegsmacht leitet und die Fehden zwischen den Fürsten beendet. Er ist derjenige, der die Gerechtigkeit im Lande fördert und die Unrechtthaten bestraft. Er ist derjenige, der die Weisheit und die Tapferkeit in sich vereinigt und die Liebe der Untertanen erlangt. Er ist derjenige, der die Ehre und die Macht in sich vereinigt und die Furcht der Feinde erlangt. Er ist derjenige, der die Glückseligkeit im Lande fördert und die Unglückseligkeit bestraft. Er ist derjenige, der die Herrlichkeit im Lande fördert und die Demütigung bestraft. Er ist derjenige, der die Freiheit im Lande fördert und die Knechtschaft bestraft. Er ist derjenige, der die Gerechtigkeit im Lande fördert und die Unrechtthaten bestraft. Er ist derjenige, der die Weisheit und die Tapferkeit in sich vereinigt und die Liebe der Untertanen erlangt. Er ist derjenige, der die Ehre und die Macht in sich vereinigt und die Furcht der Feinde erlangt. Er ist derjenige, der die Glückseligkeit im Lande fördert und die Unglückseligkeit bestraft. Er ist derjenige, der die Herrlichkeit im Lande fördert und die Demütigung bestraft. Er ist derjenige, der die Freiheit im Lande fördert und die Knechtschaft bestraft.

So wird die Herrschaft des Königs durch die Weisheit und die Tapferkeit in sich vereinigt und die Liebe der Untertanen erlangt. Er ist derjenige, der die Ehre und die Macht in sich vereinigt und die Furcht der Feinde erlangt. Er ist derjenige, der die Glückseligkeit im Lande fördert und die Unglückseligkeit bestraft. Er ist derjenige, der die Herrlichkeit im Lande fördert und die Demütigung bestraft. Er ist derjenige, der die Freiheit im Lande fördert und die Knechtschaft bestraft.



A.

Dringlicher Antrag.

Seit dem Schlusse des ersten Anhaltischen Landtages hat die Staatsregierung eine Reihe von Gesetzen mit dem Zusage publizirt, daß dieselben „nach vernommenem Beirathe des Landtages“ erlassen würden, obwohl der Landtag, als ihm diese Gesetze während der letzten außerordentlichen Diät zum Beirathe vorgelegt worden, die Abgabe des geforderten Beiraths zu denselben ausdrücklich abgelehnt und seine verfassungsmäßige Zustimmung zum Erlasse derselben versagt hat.

Wir tragen darauf an:

der Landtag wolle über Mittel und Wege zur Sicherung der ihm verfassungsmäßig zustehenden Mitwirkung beim Erlasse von Gesetzen beschließen und zur Vorberathung über die zu fassenden Beschlüsse eine Kommission ernennen.

Dessau, den 5. Dezember 1864.

Die Abgeordneten

Medicus. A. Oelze. Joachimi. H. O. Kindscher. Trolldenier. Gust. Holzmann.
 K. Stich. Kretschmar. A. Haberland. Fr. Günther. Niederichs. Lunk.
 Walter. Luther. Knappe.

B.

Gesetz-Entwurf,

einige Abänderungen und Ergänzungen der Separations- und Ablösungs-Gesetze betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt etc.,
verordnen hierdurch auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung
des Landtags, was folgt:

Artikel 1.

Zu §§. 109.—111. des Separations-Gesetzes vom 26. März 1850,
Nr. 300. der Gesetz-Sammlung, und zu Artikel 6. des Gesetzes vom
30. August 1857, Nr. 537. der Gesetz-Sammlung.

In denjenigen Fällen, in welchen die für abgetretene Grundstücke oder Gerech-
tame gewährten Kapital-Entschädigungen den gesetzlichen Vorschriften gemäß zur Wieder-
herstellung der geschmälerten Sicherheit in das berechnete Grundstück verwendet werden,
ist eine Benachrichtigung der Hypothekgläubiger nicht erforderlich, auch wenn die Kapi-
talentschädigung über zwanzig Thaler beträgt.

Artikel 2.

Zu §. 6. des Gesetzes über das Verfahren in Separations- und
Ablösungs-Sachen vom 26. März 1850, Nr. 301. der Gesetz-Samm-
lung.

Sind in einem abgeschlossenen und bestätigten Rezeffe Grundstücke, welche mit
verschiedenen Abgaben und Lasten behaftet sind, oder Theile verschiedener geschlossenen
Grundstücke enthalten, nicht gesondert, so ist die General-Kommission auch nach Ablauf
eines Jahres nach bestätigtem Rezeffe ebenso berechnigt als verpflichtet, auf Antrag der
Besitzer oder der betreffenden Behörden diese Sonderung zu bewirken.

Artikel 3.

Zu §. 11. des Kostengesetzes vom 20. Dezember 1854, Nr. 464. der Gesetz-Sammlung.

Die Gebühren der von den Parteien als Beistände zugezogenen Rechtsanwälte sind nach den Bestimmungen der Gerichtsposteltaxe festzusetzen.

Artikel 4.

Zu §. 12. desselben Gesetzes.

Die Feldmesser und Boniteure haben, wenn sie für ihr Unterkommen selbst sorgen müssen, für Wohnungslokal, einschließlich Licht und Heizung:

a) bei 1 bis 8 Tage Aufenthalt 20 Sgr.,

b) bei längerem Aufenthalte 15 Sgr.

täglich zu berechnen.

Artikel 5.

Zu §. 13. desselben Gesetzes.

- I. Wenn die verlegten Fuhrkosten mehr betragen haben, als nach den Bestimmungen dieses Paragraphen in Ansatz gebracht werden darf, ist die General-Kommission ermächtigt, die nachweislich gehabten Verläge festzusetzen.
- II. Die Reisediäten der Feldmesser werden auf 2 Thlr. täglich festgestellt.
- III. Die Spezial-Kommissarien und Feldmesser sind nicht mehr gehalten, die Postverbindungen bei ihren auswärtigen Geschäften zu benutzen.
- IV. Bei Benutzung der Eisenbahn werden 15 Sgr. Nebenkosten für jeden besondern Zu- und Abgang (zusammen) vergütet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insignel.

Dessau, den

C.

A n t r a g.

Da die Herzoglichen Kommissarien schon mehrmals und besonders in der Sitzung vom 17. Februar 1863 eine besondere Vorlage in der Jagdfrage für die jezige Diät dem Landtage in Aussicht gestellt haben und nach der heutigen Erklärung der Herzoglichen Kommissarien eine desfallige Vorlage wiederum in die Ferne geschoben ist, so beantragt die dritte Abtheilung:

die Herzoglichen Kommissarien zu ersuchen, dem Landtage eine Gesegvorlage wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden noch in dieser Diät vorzulegen.

Deffau, den 15. Dezember 1864.

Die Abgeordneten

Sr. Günther. Luther. Sunk. Krüger. Knape. Walter. Grep. Diederichs.
A. Haberland. Jungmann.